

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 18.05.2010**

**vom 04.12.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. Mai 2010 (AB Uni 2010/10, S. 802 ff.), zuletzt geändert durch die siebte Änderungsordnung vom 12. Februar 2020 (AB Uni 2020/03, S. 127 f.), wird wie folgt geändert:

**1. In § 10 wird die Überschrift wie folgt geändert:**

„Kolloquium und Disputation“

**2. In § 10 wird folgender Absatz 3 eingefügt:**

„<sup>1</sup>Auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wird mit Zustimmung beider Gutachterinnen/Gutachter statt eines Kolloquiums eine Disputation durchgeführt. <sup>2</sup>Die Bewerberin/der Bewerber stellt in der Disputation die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation kurz vor. <sup>3</sup>Anschließend verteidigt die Bewerberin/der Bewerber die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. <sup>4</sup>Die Disputation soll eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten.“

**3. § 11 wird zu § 11 Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 eingefügt:**

„Sofern die mündliche Prüfung gemäß § 10 Absatz 3 als Disputation durchgeführt wird, besteht die Promotionskommission aus drei Mitgliedern, und zwar den beiden Gutachterinnen/Gutachtern sowie einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.“

**4. In § 12 werden in der Überschrift die Worte „des Kolloquiums“ durch die Worte „der mündlichen Prüfung“ ersetzt, in Absatz 2 die Worte „des Kolloquiums“ durch „der mündlichen Prüfung“ und in Absatz 3 die Worte „Das Kolloquium“ durch „Die mündliche Prüfung“.**

**5. § 20 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:**

„<sup>3</sup>Das Abkommen gem. § 17 kann abweichend von Satz 2 auch eine Zusammenfassung in englischer Sprache vorsehen.“

**6. § 21 Absatz 1 wird um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:**

„<sup>2</sup>Das Abkommen gem. § 17 kann weitere Betreuungspersonen vorsehen.“

**Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.**

**7. § 22 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:**

„<sup>2</sup>Das Abkommen gem. § 17 kann weitere Gutachterinnen/Gutachter vorsehen.“

**8. § 24 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:**

„<sup>4</sup>Das Abkommen gem. § 17 kann weitere Prüferinnen/Prüfer vorsehen.“

**9. § 26 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:**

„<sup>4</sup>Das Abkommen gem. § 17 kann anstelle einer zweisprachigen Urkunde auch zwei Einzelkunden der beiden Partnerfakultäten vorsehen.“

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.05.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rückausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.12.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s